
Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schwalbe Metallbau GmbH

(Stand November 2017)

Teil 1: Allgemeine Lieferbedingungen

I. Geltung, Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

1. Diese Bedingungen gelten für Vertragsbeziehungen zwischen der Schwalbe Metallbau GmbH, D-08132 Mülsen - im Folgenden Auftragnehmerin genannt - und ihren Abnehmern – im Folgenden Auftraggeber genannt .
2. Diese Bedingungen gelten für sämtliche Leistungen der Auftragnehmerin, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für künftige, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.
3. Bereits jetzt widerspricht die Auftragnehmerin ausdrücklich jeglichem eventuellen Verweis des Auftraggebers auf seine eigenen AGB´s und deren möglichen Ablehnungshinweisen.
4. Ein Schweigen der Auftragnehmerin zu abweichenden Bedingungen des Auftraggebers gilt nie als Zustimmung. Die Bedingungen der Auftragnehmerin gelten auch ohne nochmalige gesonderte Vereinbarung für alle zukünftigen Bestellungen.
5. Auch bei der Übermittlung von Auftragsbestätigungen und Aufträgen per Telefax oder sonstigen elektronischen Medien, werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin Bestandteil des Vertrages, auch wenn auf der Auftragsbestätigung nur ein Hinweis auf die Geltung der AGB´s enthalten ist.
6. Die Angebote der Auftragnehmerin sind stets unverbindlich und freibleibend. Die Ware betreffende Abbildungen, Prospekte, Verzeichnisse etc. der Auftragnehmerin und die dort aufgeführten Daten über Leistung, Abmessung, Gewicht etc. sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, Sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet und/oder durch die Auftragnehmerin ausdrücklich als Vertragsbestandteil aufgeführt. Entsprechende Änderungen der von der Auftragnehmerin angebotenen Waren bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
7. Mit der Bestellung erklärt der Auftraggeber gegenüber der Auftragnehmerin verbindlich, die Ware und/oder Leistung der Auftragnehmerin erwerben zu wollen und die Allgemeinen Lieferbedingungen der Auftragnehmerin anzuerkennen. Bestellungen des Auftraggebers sind Angebote zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages. Die Auftragnehmerin behält sich vor, das Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen oder abzulehnen.
8. Ein Vertrag kommt erst zu Stande, wenn die Auftragnehmerin die Bestellung entweder ausdrücklich durch schriftliche, per E-Mail übersandte oder fernmündliche Auftragsbestätigung bestätigt, spätestens jedoch mit Lieferung. Über Waren aus ein und derselben Bestellung, die nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, kommt kein Vertrag zu Stande. Das Gleiche gilt hinsichtlich nicht in der Lieferung enthaltender Waren, sofern der Vertrag mangels Auftragsbestätigung mit Lieferung Ware zu Stande kommt.
9. An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Dokumentationen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - behält die Auftragnehmerin ihre Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen Dritten nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin zugänglich gemacht werden und müssen auf Verlangen der Auftragnehmerin zurückgegeben werden.

II. Preise und Zahlungen

1. Sofern in der Auftragsbestätigung bzw. in den einzelnen Verträgen nichts abweichend festgelegt wurde, verstehen sich die Preise ab Lager der Auftragnehmerin (ICCIincoterms®2010, EXW) in Euro zuzüglich der Kosten für Verpackung. Ein ggf. anzuwendender Umsatzsteuersatz wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Sofern die Verladung und der Versand im Einzelfalls durch die Auftragnehmerin erfolgt, geschieht dies - auch bei gegebenenfalls vereinbarter frachtfreier Lieferung - unversichert auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers wird die Auftragnehmerin eine Transportversicherung abschließen.
2. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Auftraggeber eine Anzahlung in Höhe von 1/3 des Gesamtbetrages sofort nach Eingang der Auftragsbestätigung zu zahlen, 1/3 nach Lieferung und 1/3 nach Abnahme.
3. Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen werden gesondert abgerechnet. Für Arbeiten außerhalb normaler Arbeitszeiten werden Zuschläge erhoben. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.

-
4. Der Auftraggeber kann nur mit dem Grunde und der Höhe nach unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
 5. Für jede Einzelbestellung gilt ein Mindestbestellwert von 150 Euro netto.
 6. Offizielle Angebote der Auftragnehmerin an mögliche Auftraggeber behalten eine Gültigkeit von 3 Monaten soweit nicht schriftlich angegeben.
 7. Grundsätzlich ist für die Rechnungsstellung der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung ausgewiesene Preis maßgeblich. Erfolgt die Lieferung aus Gründen, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, mehr als 6 Wochen nach Abgabe der Auftragsbestätigung und haben sich bis zur Fertigstellung der Lieferung die Kosten, beispielsweise für Löhne und Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise erhöht, ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Lieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

III. Lieferung, Gefahrübergang, Entgegennahme

1. Die Auftragnehmerin behält sich zumutbare Teillieferungen und Teilrechnungen vor.
2. Die Lieferung erfolgt, sofern nichts Abweichendes vertraglich vereinbart wurde, EXW Mülsen, An der Lippoldsrub 40, ICC-Incoterms®2010.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Sache geht, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung auf Basis der ICC-Incoterms®2010, EXW, im Lager der Auftragnehmerin in Mülsen zur Abholung bereitgestellt und dies dem Auftraggeber mitgeteilt wurde. Sofern die Auftragnehmerin die Ware auf Wunsch des Auftraggebers verlädt und/oder versendet, geschieht dies auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers.
4. Die Regelungen über den Gefahrübergang gelten auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn die Auftragnehmerin noch andere Leistungen übernommen hat.
5. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand beziehungsweise die Abnahme infolge von Umständen, die nicht durch die Auftragnehmerin zu vertreten sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- beziehungsweise der Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, vom Auftraggeber verlangte Versicherungen auf dessen Kosten abzuschließen.
6. Der Auftraggeber darf die Entgegennahme der Lieferung bei unwesentlichen Mängeln und Mengenabweichungen, unbeschadet seiner Mängelrechte, nicht verweigern.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an Liefergegenständen geht erst nach vollständiger Bezahlung auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Liefergegenstände nur in der Weise weiterzuveräußern, dass die Auftragnehmerin Vorbehaltseigentümerin bleibt (weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt). Sollte dies nicht möglich sein, so ist die Zustimmung der Auftragnehmerin zur Weiterveräußerung einzuholen. Erlischt der Eigentumsvorbehalt an den Liefergegenständen, so tritt an dessen Stelle die daraus entstehende Forderung (verlängerter Eigentumsvorbehalt), die der Auftraggeber der Auftragnehmerin abtritt. Des Weiteren behält sich die Auftragnehmerin das Eigentum an den Liefergegenständen vor, bis sämtliche Forderungen der Auftragnehmerin gegen den Auftraggeber aus der laufenden Geschäftsbeziehung befriedigt sind.
2. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als der Rechnungswert der Sicherungen die noch offenen Forderungen der Auftragnehmerin nicht nur vorübergehend um mehr als 10% übersteigt.
3. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand vor Eigentumsübergang weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Auftraggeber die Auftragnehmerin unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Auftragnehmerin zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Weder die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts noch die Pfändung des Liefergegenstandes durch die Auftragnehmerin gelten als Rücktritt.

-
5. Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers berechtigt die Auftragnehmerin, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

V. Lieferung

1. Alle von der Auftragnehmerin gemachten Angaben über die Zeitdauer der Arbeiten sind nur annähernd maßgebend. Die Einhaltung einer dennoch ausnahmsweise fest vereinbarten Lieferfrist setzt jedoch voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Auftragnehmerin zur Abnahmebereitschaft.
3. Beruht die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höherer Gewalt oder auf außerhalb des Einflussbereiches der Auftragnehmerin liegende Ereignisse, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, Beginn und Ende derartiger Ereignisse dem Auftraggeber baldmöglichst mitzuteilen.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so trägt er die durch die Verzögerung entstandenen Kosten.
5. Die Auftragnehmerin behält sich vor, nach Setzung einer fruchtlos verstrichenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessenen, verlängerten Fristen zu beliefern.
6. Der Auftraggeber kann bei teilweiser Unmöglichkeit nur vom Vertrag zurücktreten, wenn die Teilleistung nachweisbar für den Auftraggeber ohne Interesse ist, im Übrigen hat der Auftraggeber den auf die Teillieferungen entfallenden Preis zu zahlen.
7. Tritt Unmöglichkeit oder Unvermögen während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
8. Hat die Unmöglichkeit kein Vertragspartner zu vertreten, so kann die Auftragnehmerin Vergütung für die geleistete Teilarbeit geltend machen.

VI. Abnahme

1. Zwei Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft durch die Auftragnehmerin gilt die Ware als abgenommen, es sei denn, der Auftraggeber rügt schriftlich innerhalb dieses Zeitraums bestehende wesentliche Mängel.
2. Zur Abnahmeverweigerung ist der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn der Mangel den gewöhnlichen und/oder den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch des Werkes bzw. dessen Wert erheblich mindert. Sofern das Werk mit Mängeln behaftet ist, die nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen, hat die Abnahme unter dem Vorbehalt der Mangelbeseitigung zu erfolgen.
3. Abnahmeverweigerungen, Widersprüche gegen die Abnahme oder Vorbehalte gegen die Abnahme müssen unverzüglich schriftlich, unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels, erfolgen.

VII. Gewährleistung

1. Der Auftraggeber hat den Sachmangel unverzüglich zu rügen und schriftlich, unter Angabe der Beschreibung des gerügten Mangels, zu melden.
2. Es liegt im Ermessen der Auftragnehmerin ob diese neu liefert oder alle Leistungen nachbessert, die sich nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelbehaftet herausstellen. An im Austauschverfahren ersetzten Teilen behält sich die Auftragnehmerin das Eigentum vor.
3. Für folgende Schäden, die nicht auf das Verschulden der Auftragnehmerin zurückzuführen sind, besteht keine Gewähr: Natürliche Abnutzung, unsachgemäß vorgenommene Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Auftraggebers oder Dritter, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung, Montage oder Inbetriebsetzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel/Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Untergrund, der Auftragnehmerin unbekannt schädliche Umgebungsbedingungen, physikalische, chemische, elektrochemische

und elektrische Einflüsse, ohne die Zustimmung der Auftragnehmerin vorgenommene Änderungen am Liefergegenstand.

4. Bei Liefer-/Montageorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die insgesamt von der Auftragnehmerin zu tragenden Kosten für die Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt.
5. In Fällen schuldhafter Mitverursachung der Mängel durch den Auftraggeber, zum Beispiel durch die Nichtbeachtung der Schadensvermeidungs- und Minderungspflicht, hat die Auftragnehmerin nach Durchführung der Nachbesserung einen der Mitverursachung des Auftraggebers entsprechenden Schadensersatzanspruch.

VIII. Haftung

1. Unabhängig aus welchem Rechtsgrund haftet die Auftragnehmerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit außer bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Die Haftung der Auftragnehmerin für die Vernichtung von Daten beschränkt sich auf den Kostenaufwand, der zu ihrer Rekonstruktion erforderlich wäre, wenn die Daten durch den Auftraggeber ordnungsgemäß gesichert worden wären.
3. Eine weitere Haftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen.
4. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Folgen von Mängeln, für die sie gemäß Ziffer VII. Nr. 3. keine Gewähr übernommen hat.

IX. Versicherungsvertragliche Ansprüche

Soweit die Auftragnehmerin bezüglich der Liefergegenstände als Mitversicherter unmittelbar Ansprüche gegen den Versicherer des Auftraggebers hat, erteilt der Auftraggeber der Auftragnehmerin bereits jetzt seine Zustimmung zur Geltendmachung dieser Ansprüche.

X. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln oder im Zusammenhang mit einem Mangel - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr.
2. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Die Verjährung beginnt ab Gefahrenübergang.

XI. Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen

1. Bei Montagen, Reparaturen und sonstigen Dienstleistungen hat der Auftraggeber das Personal der Auftragnehmerin auf seine Kosten über bestehende Sicherheitsvorschriften und Gefahren zu unterrichten und alle zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen.
2. Der Auftraggeber hat das Personal der Auftragnehmerin bei Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten im erforderlichen Umfang zu unterstützen und vertraglich erforderliche Hilfeleistungen zu erbringen.
3. Die Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Auftragnehmerin ihre Arbeit sofort nach Ankunft ihres Personals beginnen kann und diese ohne Verzögerung zur Abnahme durchgeführt werden können.
4. Kann eine Reparatur aus von der Auftragnehmerin nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, sind von der Auftragnehmerin bereits erbrachte Leistungen sowie entstandener Aufwand durch den Auftraggeber auszugleichen.
5. Im Austauschverfahren ersetzte Teile werden Eigentum der Auftragnehmerin.

XII. Allgemeines

1. Die Auftragnehmerin erstattet keine Rücktransportkosten der Verpackung.
2. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten die für seine Verwendung der Produkte erforderlichen Genehmigungen und/oder Ex- und Importpapiere zu beschaffen.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle offenkundigen, technischen und kaufmännischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, soweit sie nicht allgemein bekannt sind. Dies gilt auch für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.
4. Jede Änderung und Ergänzung des Auftrages bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.
5. Leistungs- und Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Auftraggebers der Auftragnehmerin gegenüber ist der Sitz der Auftragnehmerin in Mülsen.
6. Sollten einzelne Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen tritt eine Regelung, die dem ursprünglich von den Parteien Gewollten am ehesten entspricht.
7. Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Auftragnehmerin in Mülsen. Klageerhebung am gesetzlichen Gerichtsstand des Auftraggebers behält sich die Auftragnehmerin jedoch vor.
8. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schwalbe Metallbau GmbH

(Stand November 2017)

Teil 2: Allgemeine Einkaufsbedingungen **I. Geltung und Vertragsschluss**

1. Diese Bedingungen gelten für Vertragsbeziehungen zwischen Schwalbe Metallbau GmbH - im Folgenden: Abnehmerin genannt - und ihren Lieferanten.
2. Die Abnehmerin bestellt ausschließlich auf Grundlage ihrer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Abnehmerin diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt die Abnehmerin die Lieferung / Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass die Abnehmerin die Lieferbedingungen des Lieferanten annimmt. Bei der Abgabe von Angeboten hat der Lieferant das Einverständnis mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Abnehmerin zu erklären. Wenn eine solche ausdrückliche Erklärung unterbleibt, gilt die Ausführung der Bestellung in jedem Fall als Anerkennung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Abnehmerin. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten.
3. Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage der Abnehmerin ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage der Abnehmerin zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
4. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, so ist die Abnehmerin zum Widerruf berechtigt.
5. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Ausgeführte Leistungen oder Lieferungen ohne schriftlichen Auftrag werden nicht anerkannt. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können - nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung - auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt die Bestellung als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.
6. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein gesetzlicher Anspruch besteht.
7. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit der Abnehmerin erst nach einer von der Abnehmerin erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
8. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
9. Die Abnehmerin kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
10. An Mustern, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Dokumentationen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - behält die Abnehmerin alle Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Abnehmerin zugänglich gemacht werden. Sie sind ausdrücklich nur für die Fertigung bzw. Lieferung aufgrund der Bestellung der Abnehmerin zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert, einschließlich eventueller Kopien, zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

II. Angebot, Preise und Zahlungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von Abnehmerin angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Ist ein Preis „ab Werk“, „ab Lager“ oder entsprechendes vereinbart, ist der von der Abnehmerin vorgeschriebene Hausspediteur zu beauftragen. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Lieferant. Die Abnehmerin verzichtet auf die Eindeckung der Speditionsversicherung gemäß ADSp, jeweils die neueste Fassung. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
2. Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestell-Nr. der Abnehmerin zu enthalten. Angebote sind mit der Anfrage-Nr. zu versehen.
3. Die Abnehmerin übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit der Abnehmerin getroffenen Absprachen zulässig.
4. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von der Abnehmerin gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle somit bei dem Lieferanten.
5. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Werden der Abnehmerin ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so ist die Abnehmerin berechtigt, Verpackungen die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferant zurückzusenden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung der Abnehmerin innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.

III. Rechnungserteilung und Zahlung

1. Rechnungen sind, sofern zum Verständnis erforderlich, mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsmäßiger Form einzureichen. Bis zur Einreichung einer ordnungsgemäßen Rechnung steht der Abnehmerin ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Maßgebend für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder sonst der Lieferung zugrunde liegenden Einheiten sowie die vereinbarten Preise.
2. Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege und zwar entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3%, innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skontoabzug oder in 60 Tagen netto, gerechnet nach Lieferung / Leistung und Rechnungseingang.
3. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an die Abnehmerin zu übersenden. Spätestens müssen sie jedoch 5 Tage nach Rechnungseingang bei der Abnehmerin vorliegen. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.
4. Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware. Bei fehlerhafter Lieferung ist die Abnehmerin berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
5. Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine angemessene Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft gemäß Abnehmerin -Muster zu leisten.

IV. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich; der Lieferant gerät bei Verstreichen eines festen Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist bei Bringschulden der Eingang der Ware bei der von der Abnehmerin genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Leistung zum vereinbarten Termin nicht in einer Weise erbracht hat, dass die Abnahme nicht verweigert werden kann (§ 640 Abs. 1 Satz 2 BGB).

-
2. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er der Abnehmerin dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
 3. Gerät der Lieferant durch Überschreitung des Liefertermins in Verzug, so ist die Abnehmerin berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,1% des Bestellwertes pro Werktag, höchstens jedoch 5% des Bestellwertes, zu verlangen. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann noch bis zur Zahlung der Rechnung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugsschadensersatzanspruch anzurechnen. Die Vertragsstrafe ist lediglich der Mindestwert des Schadensersatzes.
 4. Auf das Ausbleiben notwendiger, von der Abnehmerin zu liefernder Unterlagen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
 5. Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und Ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Die Abnehmerin ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung / Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung / Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei der Abnehmerin – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

6. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält die Abnehmerin sich vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei der Abnehmerin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Abnehmerin behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
7. Teillieferungen akzeptiert die Abnehmerin nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

V. Haftung

Der Lieferant haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

VI. Gewährleistung

1. Die vereinbarte Spezifikation ist Bestandteil des Auftrags und kann nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt auch jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs oder eine Zeichnung.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen / Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen der Abnehmerin wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
3. Die Abnehmerin wird dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung / Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei der Abnehmerin.
4. Die Abnehmerin ist verpflichtet, eingehende Ware innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung auf Transportschäden zu prüfen.
5. Zur vereinbarten Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes zählen auch Eigenschaften, die die Abnehmerin aufgrund öffentlicher Äußerungen des Verkäufers, des Unternehmers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 Produkthaftungsgesetz) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften erwarten darf, es sei denn, diese stehen im Widerspruch mit vereinbarten Eigenschaften.
Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

-
6. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag grundsätzlich der Abnehmerin zu, es sei denn, dem Vertragspartner steht ein Recht zu, die Nacherfüllung zu verweigern oder die Abnehmerin wählt gegenüber dem Unternehmer ein unzumutbares Nacherfüllungsrecht.
 7. Die Abnehmerin kann wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend.
 8. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, steht der Abnehmerin in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen.
 9. Die Verjährungsfrist beträgt 36 (in Worten: sechsunddreißig) Monate nach Ablieferung bei der Abnehmerin oder einer anderen von der Abnehmerin vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Sofern Abnahmetermine vereinbart sind, beginnt diese mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, beginnt die Verjährungsfrist spätestens 12 (in Worten: zwölf) Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.
 10. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und / oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die Verjährungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
 11. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt – über die gesetzliche Hemmung hinaus - die Verjährungsfrist neu, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz vorzunehmen.
 12. Ansprüche die zu Anfang der Verjährungsfrist bereits bestehen oder die während der Verjährungsfrist entstehen verjähren entsprechend den gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährung beginnt mit Entstehung des Anspruchs zu laufen.
 13. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant die Abnehmerin von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, sofern er diese zu vertreten hat.
Hinsichtlich Rechtsmängeln beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre nach Ablieferung.
 14. Wird die Abnehmerin wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist die Abnehmerin berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer notwendigen Rückrufaktion. Sofern ein Fehler an einem vom Lieferanten gelieferten Teil auftritt, wird vermutet, dass der Fehler ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten entstanden ist.
 15. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und der Abnehmerin diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit der Abnehmerin, soweit die Abnehmerin dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
 16. Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und der Abnehmerin auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

VII. Leistung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von der Abnehmerin gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant der Abnehmerin dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter

innerhalb Deutschlands nicht verletzt werden. Sofern dem Lieferanten bekannt ist, dass seine Produkte von der Abnehmerin auch in bestimmten Ländern vertrieben werden, gilt vorstehendes auch für diese Länder.

3. Der Lieferant gewährleistet, dass er auf Änderungen der Spezifikation im Vergleich mit früheren Spezifikationen ausdrücklich hinweist.

VIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant stellt die Abnehmerin und Kunden der Abnehmerin von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die der Abnehmerin in diesem Zusammenhang entstehen, sofern er diese zu vertreten hat.
2. Die Abnehmerin ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8.1 berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Stellt die Abnehmerin Teile beim Lieferanten bereit, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für die Abnehmerin vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware der Abnehmerin mit anderen, nicht ihr gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von der Abnehmerin bereitgestellte Sache mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Abnehmerin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältniswert der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der Abnehmerin anteiliges Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die Abnehmerin.
3. An Werkzeugen behält sich die Abnehmerin das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der Abnehmerin bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die der Abnehmerin gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er der Abnehmerin sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

X. Auslandsgeschäfte

Sofern der Lieferant seine Niederlassung im Ausland hat, gilt ergänzend folgendes:

1. Für die Beziehung zwischen dem Lieferanten und der Abnehmerin gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Ein Angebot gilt immer erst zu dem Zeitpunkt als angenommen, indem dem Anbietenden die Abnahmeerklärung zugeht bzw. in dem der Anbietende von der als Zustimmung zu wertenden Handlung des Annehmenden Kenntnis erlangt.
3. Erklärt die Abnehmerin aufgrund einer verspäteten Lieferung die Aufhebung des Vertrags, so kann die Abnehmerin innerhalb von 6 Monaten einen Deckungskauf tätigen.
4. Fehlt der Ware oder der Leistung ein in der Spezifikation festgelegtes Merkmal bzw. eine in der Spezifikation festgelegte Eigenschaft, so stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar.
5. Waren sind innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe an der Verwendungsstelle, spätestens jedoch 8 Wochen nach Übergabe am Erfüllungsort zu untersuchen.
6. Ein Mangel muss innerhalb von 4 Wochen nachdem der Mangel entdeckt wird, bzw. hätte entdeckt werden müssen, angezeigt werden.
7. Auch bei nicht wesentlichen Vertragsverletzungen ist die Abnehmerin berechtigt, nach ihrer Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung, Schadenersatz, Minderung oder Aufhebung des Vertrags zu verlangen.
8. Durch eine vertragliche Gewährleistungsfrist wird eine gesetzliche Ausschlussfrist nicht verkürzt.

-
9. Sofern ein Mangel rechtzeitig angezeigt wurde, kann die Abnehmerin innerhalb der Gewährleistungszeit bzw. innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist jederzeit die Aufhebung des Vertrages, die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung verlangen.
 10. Sofern die Abnehmerin gegen den Lieferanten einen Anspruch auf Schadensersatz hat, ist dieser nicht begrenzt.
 11. Zahlungen gelten als fristgerecht erfolgt, sofern am letzten Tag der Zahlungsfrist eine Überweisung in Auftrag gegeben wurde.
 12. Sofern eine der Regelungen der Ziffer 7. im Widerspruch zu den übrigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen steht, geht die Regelung der Ziffer 7. vor.
 13. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

XI. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Abnehmerin den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.
3. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Abnehmerin, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die Abnehmerin abzutreten.
4. Die Abnehmerin wird personenbezogene Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.
5. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von der Abnehmerin gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.
6. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, dass für den Hauptsitz der Abnehmerin zuständig ist. Die Abnehmerin ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten zu klagen.